



Steuern agrar

3/15

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Umsatzsteuer bei gemeinsamer Flüssigfütterung

Vor allem in Veredelungsregionen befinden sich häufig mehrere selbstständige Mastbetriebe auf einer Hofstelle, die von unterschiedlichen Familienmitgliedern, GbRs usw. betrieben werden. Um die Futteraufbereitung zu optimieren, wurde in diesen Fällen nicht selten zusätzlich eine gewerbliche Futterhandelsgesellschaft gegründet. Diese mischt das von den Einzelbetrieben gelieferte Getreide unter Beifügung von weiteren zugekauften Ergänzungsstoffen zu Flüssigfutter, das über Rohrleitungen an die Mastbetriebe verteilt wird. Die Anmischung der unterschiedlichen Komponenten erfolgt in einem einzigen Anmischbehälter für sämtliche Mastbetriebe auf der Hofstelle.

Bisher haben die Futterhandelsgesellschaften ihre Leistungen gegenüber den angeschlossenen Mastbetrieben regelmäßig mit 7% Umsatzsteuer abgerechnet, also als Futterlieferung. Das will zumindest die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen jetzt nicht mehr akzeptieren. Mit dem Argument, dass die Futterhandelsgesellschaft eben nicht nur Futter liefert, sondern auch als Dienstleister sonstige Leistungen über-

nehme (Erstellung und Überwachung der Futterkurve, Ventilsteuerung, Sensor-Druckkontrolle), verlangt sie nunmehr, dass 19% statt 7% Umsatzsteuer abgeführt werden müssen.

Den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% will die dortige Finanzverwaltung nur noch dann akzeptieren, wenn jeder der beteiligten Mastbetriebe einen eigenen Anmischbehälter und einen eigenen Fütterungscomputer einsetzt. Denn nur dann beschränke sich die Tätigkeit der Futterhandelsgesellschaft auf die reine Lieferung von Flüssigfutter. Wesentlich praktikabler wäre aber eine andere Lösung: Dabei würden der Anmischbehälter, der Futter-PC und die Wasserversorgung lediglich aus der Futterhandelsgesellschaft herausgelöst und stattdessen im Bruchteileigentum der beteiligten Mastbetriebe gehalten und betrieben. Auch in diesem Fall müsste die Futterhandelsgesellschaft ihre Leistungen mit 7% abrechnen können, so die Ansicht von Steuerexperten. Die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung lehnt diese Lösung jedoch zurzeit ausdrücklich ab, wobei jedoch die Argumente, mit denen die Ablehnung begründet wird, steuersystematisch durchaus strittig sind. Nicht ausgeschlossen, dass die Streitfrage demnächst von den Finanzgerichten geklärt werden muss.

Das ist wichtig bei Darlehensverträgen unter Angehörigen

Bei Darlehensverträgen zwischen nahen Angehörigen legt die Finanzverwaltung bei der steuerlichen Anerkennung strenge Maßstäbe an. Die Verträge müssen zivilrechtlich wirksam geschlossen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden. In Inhalt und Durchführung muss der Darlehensvertrag so gehandhabt und abgewickelt werden, wie es zwischen Fremden üblich wäre (Fremdvergleich). Vor allem bei Darlehensverträgen zwischen Eltern und Kindern achtet der Fiskus strikt darauf, dass die Vermögens- und Einkommenssphären beider Seiten sauber getrennt sind. Damit soll verhindert werden, dass die Darlehensverträge zur verschleierte Schenkung von Darlehenszinsen genutzt werden oder letztlich in den Bereich der Unterhaltsgewährung fallen.

Die steuerliche Anerkennung von Angehörigen-Darlehen setzt somit u.a. voraus, dass im Vertrag nicht nur die Laufzeit, sondern auch die Art und Zeit der Rückzahlung des Darlehens geregelt wird. Für den Darlehensgeber müssen bankübliche Sicherheiten vereinbart werden. Dies kann z.B. die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld sein. Darüber hinaus versteht es sich von selbst, dass die fälligen Zinsen stets pünktlich und vollständig gezahlt werden.

Wichtig: Wird ein solcher Darlehensvertrag zwischen volljährigen, wirtschaftlich voneinander unabhängigen Angehörigen geschlossen, ist nicht zwingend jede Abweichung von fremdüblichen Regelungen steuerlich schädlich. Dies gilt z.B. dann, wenn mit dem Darlehen betriebliche oder private Vermögensgegenstände angeschafft werden, für die ansonsten z.B. ein Bankkredit hätte aufgenommen werden müssen. Vorsicht ist geboten, wenn zunächst Geld an einen Angehörigen geschenkt wird, die Schenkung aber davon abhängig gemacht wird, dass der Empfänger den Betrag als Darlehen wieder zurückgeben muss. Dann besteht grundsätzlich immer die Gefahr, dass weder die vereinbarte Schenkung noch die Rückgabe als Darlehen steuerlich anerkannt wird. Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, wenn das Kindesvermögen nicht einwandfrei vom Elternvermögen getrennt wird.

Steuer-Streit um Bodenschätze

Viele landwirtschaftliche Flächen enthalten Bodenschätze, z. B. in Form von Kies oder Sand. Steuerlich bilden diese zunächst eine Einheit mit dem Grund und Boden. Das ändert sich jedoch, wenn eine solche Fläche z. B. veräußert wird, der erwerbende Abbaunternehmer dabei einen zusätzlichen Kaufpreis für den Bodenschatz bezahlt und gleichzeitig davon auszugehen ist, dass alsbald mit der Ausbeutung begonnen wird. Der Grund und Boden sowie der Bodenschatz bilden dann separate Wirtschaftsgüter. Befindet sich zwar der Grund und Boden im Betriebsvermögen, der Bodenschatz aber im Privatvermögen, wäre der auf den Bodenschatz entfallene Kaufpreisanteil im Ergebnis steuerfrei.

Ein Streitfall zu dieser Thematik landete jetzt beim Finanzgericht Münster. Die Fläche war von einem Abbaunternehmer erworben worden, der in unmittelbarer Nachbarschaft bereits eine Kalksteingrube betrieb. Dieser sicherte dem Verkäufer schon im Grundstückskaufvertrag zu, dass er auch für diese Fläche eine Abgrabungsgenehmigung beantragen werde. Dies reichte zunächst auch der Finanzverwaltung, um von zwei Wirtschaftsgütern, also dem Grund und Boden (Betriebsvermögen) sowie dem Bodenschatz (Privatvermögen) auszugehen. Mehrere Jahre später stellte die Finanzverwaltung jedoch im Rahmen einer Betriebsprüfung fest, dass der Abbau des Bodenschatzes immer noch nicht genehmigt war. Deshalb hatte sie nachträglich den Grund und Boden und den Bodenschatz wieder „vereint“ und den gesamten Kaufpreis der Besteuerung unterworfen.

Damit war jedoch das Finanzgericht Münster nicht einverstanden. Denn den Abbaunternehmer traf an der Verzögerung keine Schuld. Vielmehr wurde sein Abbauantrag u. a. deshalb nicht genehmigt, weil die Straßenbauverwaltung das umliegende Gelände für eine anstehende Planung offenhalten wollte. Entscheidend sei, dass im Zeitpunkt der Veräußerung der Fläche die Voraussetzungen erfüllt waren, um den vorhandenen Bodenschatz getrennt vom Grund und Boden steuerlich als selbstständiges Wirtschaftsgut einzustufen, so das Gericht. Die nachträglich aufgetretenen Hindernisse seien in diesem Fall steuerlich nicht mehr maßgebend.

Anerkennung von Altenteilsleistungen

Damit vereinbarte Altenteilsleistungen steuerlich anerkannt werden, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Wie eng die Finanzverwaltung die entsprechenden Regelungen – teils zurecht, teils aber auch zu unrecht – auslegt, zeigen zwei aktuelle Fälle, die das Niedersächsische Finanzgericht entschieden hat:

■ Im ersten Fall ging es um einen jungen Landwirt, der seiner Mutter im Übergabevertrag einen festen Betrag als bares Altenteil zugesichert hatte, der ab dem Rentenbeginn der Mutter entsprechend angepasst werden sollte. Im Zuge einer Außenprüfung stellten die Finanzbeamten jedoch fest, dass die Mutter in mehreren Jahren weder den ursprünglich vereinbarten Betrag noch – ab Beginn ihrer Altersrente – das angepasste Bar-Altenteil in voller Höhe erhalten hatte. Über mehrere Monate hinweg war überhaupt kein Geld geflossen. Das Finanzamt strich daraufhin in den betreffenden Einkommensteuerbescheiden den steuerlichen Abzug der baren Altenteilsleistungen als Sonderausgaben – und zwar komplett. Dagegen wehrte sich der Hofübernehmer, hatte aber beim Finanzgericht Niedersachsen keinen Erfolg. Dieses attestierte dem Landwirt und seiner Mutter einen „fehlenden Rechtsbindungswillen“, weil die Zahlung des Bar-Altenteils willkürlich ausgesetzt und anschließend wieder aufgenommen worden sei. Die Parteien hätten den Vertrag selbst nicht ernst genug genommen. Das bestätigten auch die Schwankungen in der Höhe des gezahlten Bar-Altenteils, die nicht durch Änderungen der Verhältnisse gerechtfertigt gewesen seien.

Fazit: Um steuerliche Probleme zu vermeiden, sollten Altenteilsleistungen immer pünktlich und wie vertraglich

vereinbart erbracht werden. Zwar führt bei baren Altenteilsleistungen nicht jede Abweichung automatisch zur steuerlichen Nicht-Anerkennung. Sie sollte dann jedoch immer gut begründet (z. B. Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse) und durch eine entsprechende Anpassungsvereinbarung gedeckt bzw. dokumentiert sein.

■ Bei der Übergabe gewinnschwacher Betriebe verweigert die Finanzverwaltung gelegentlich die steuerliche Anerkennung von Altenteilsleistungen mit dem Argument, dass die Ertragskraft des Betriebes nicht ausreiche, um die Versorgungsleistungen auf Dauer zu decken. Dies ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aber eine wichtige Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Altenteilsleistungen.

Zwar ist bei der Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe grundsätzlich von einer ausreichenden Ertragskraft für die Erbringung der Altenteilsleistungen auszugehen. Dabei handelt es sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofes um eine nur in seltenen Ausnahmefällen widerlegliche Vermutung. Genau auf einen solchen Ausnahmefall pochte aber die Finanzverwaltung im Urteilsfall. Der Betrieb hatte in den letzten Wirtschaftsjahren vor der Hofübergabe durchgehend steuerliche Verluste zwischen gut 2000 € und bis zu 37000 € erwirtschaftet. Erst der Hofnachfolger konnte nach einer Übergangszeit das Ruder herumreißen und den Betrieb wieder in die Gewinnzone führen. Das reichte aber dem zuständigen Finanzamt nicht aus. Es komme nämlich darauf an, ob im Übergabezeitpunkt der jährliche Durchschnittsertrag zur Erbringung der Altenteilsleistungen ausreiche. Allenfalls könnten noch die beiden Wirtschaftsjahre vor und nach der Übergabe in die Betrachtung einbezogen werden. Auf dieser Basis senkten die Beamten den Daumen und lehnten die steuerliche Anerkennung der vereinbarten Altenteilsleistungen ab.

Zu unrecht, wie das Niedersächsische Finanzgericht entschieden hat. Die Richter gingen davon aus, dass die vor der Übergabe entstandenen Verluste z. B. durch alters- oder auch krankheitsbedingte Bewirtschaftungsmängel entstanden sein könnten. Der Hofübernehmer habe ab dem Wirtschaftsjahr 2007/2008 durchgängig positive Betriebsergebnisse erwirtschaftet. Außerdem sei die Ertragskraft eines Betriebes nicht ausschließlich nach den steuerlichen Ergebnissen (Gewinn/Verlust) zu bemessen. Vielmehr seien den nach steuerlichen Regeln ermittelten Einkünften u. a. die Abschreibung, erhöhte Absetzungen und

Sonderabschreibungen sowie außerordentliche Aufwendungen hinzuzurechnen. Auf dieser Basis reiche die Ertragskraft des Betriebes allemal aus, um die vereinbarten Altenteilsleistungen zu erbringen, rechnete das Gericht vor. Da der Übernehmer außerdem nachweisen konnte, dass er die vereinbarten Altenteilsleistungen an den Vater auch tatsächlich in voller Höhe erbracht hatte, gaben die Finanzrichter ihrerseits grünes Licht für deren steuerliche Anerkennung. Die Finanzverwaltung will sich mit dem für sie negativen Ergebnis allerdings nicht abfinden und hat Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Streit um Dachgeschoss-Ausbau

Ein ehemaliges Wirtschaftsgebäude war vor Jahrzehnten teilweise zur Betriebsleiter-Wohnung umgebaut worden. Schon zum 1.1.1993 wählte die Eigentümerin, eine schleswig-holsteinische Landwirtin, die sogenannten Nutzungswertbesteuerung für diese Wohnung ab und überführte sie steuerlich in ihr Privatvermögen. Weitere zehn Jahre später wurde das darüberliegende Dachgeschoss zu einer weiteren Wohnung für den Hofnachfolger ausgebaut und diesem unentgeltlich überlassen. Hier hakte später der Betriebsprüfer des Finanzamts ein. Das ungenutzte Dachgeschoss sei seinerzeit nicht zusammen mit der darunterliegenden Wohnung steuerfrei ins Privatvermögen überführt worden, argumentierte er. Vielmehr habe es sich bis zum späteren Ausbau als Wohnung weiterhin im Betriebsvermögen befunden, aus dem es mit der Überlassung der neu geschaffenen Wohnung an den Sohn zwangsweise entnommen werden müsse. Den Entnahmewert setzte er mit 25 000 € an, um den sich der steuerliche Gewinn des Betriebes erhöht hätte.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat den Fall jedoch kürzlich im Sinne der betroffenen Landwirtsfamilie entschieden. Begründung: Das noch nicht ausgebaute Dachgeschoss sei in der fraglichen Zeit definitiv nicht betrieblich genutzt worden, z. B. zur Strohlagerung. Vielmehr waren dort alte Möbel und andere private Gegenstände abgestellt, außerdem nutzten die Kinder die Räume zum spielen. Nicht zuletzt war das Dachgeschoss vor dem Ausbau nur über die Betriebsleiter-Wohnung erreichbar bzw. begehbar. Eine betriebliche Nutzung, wie sie das Finanzamt für denkbar gehalten hatte, sei deshalb keineswegs „ohne Weiteres“ möglich gewesen. Insofern habe das Dachgeschoss in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit der darunterliegenden Wohnung gestanden. Deshalb sei es im Zuge der seinerzeitigen Abwahl der Nutzungswertbesteuerung zusammen mit der Wohnung aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden und (steuerfrei) in das Privatvermögen überführt worden. Der Ausbau zu einer Wohnung für den späteren Hofnachfolger sei deshalb steuerlich nicht mehr relevant gewesen. Die Tatsache, dass in den seinerzeit beim Finanzamt eingereichten Unterlagen die Zuordnung des Dachgeschosses zur Wohnung nicht eindeutig erfolgt sei, wollte das Gericht der Landwirtin in diesem Fall nicht negativ ankreiden.

Falsche Gutschriften zeitnah berichtigen

In der Landwirtschaft werden viele Lieferungen oder Leistungen per Gutschrift abgerechnet. Das heißt: Der Landwirt, der z. B. Schlachtvieh oder Getreide liefert, stellt darüber keine Rechnung aus, sondern erhält vom Abnehmer eine entsprechende Gutschrift. Solche Gutschriften sind im Umsatzsteuer-Recht der Rechnung komplett gleichgestellt. Das heißt aber auch, dass die strengen gesetzlichen Vorschriften für Rechnungen auch für alle Gutschriften gelten. Fehlen in der Gutschrift z. B. wichtige, gesetzlich vorgeschriebene Angaben, ist sie auf den falschen Namen ausgestellt oder die Adresse falsch angegeben, besteht immer die Gefahr, dass die Gutschrift umsatzsteuerlich nicht anerkannt wird. Das kann erhebliche Folgen für beide Seiten haben, in dem z. B. der Vorsteuerabzug aus der Gutschrift versagt wird.

Landwirte sind deshalb gut beraten, alle Gutschriften zeitnah auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Beispiel aus der Praxis: Ein Landwirt, der seine Umsatzsteuer pauschaliert, kauft einen neuen Schlepper und gibt

dabei seinen Altschlepper in Zahlung. Über die Zuzahlung wurde intensiv verhandelt und letztlich Einigkeit erzielt. Der Händler bescheinigt das Geschäft per Gutschrift, in der er für den in Zahlung genommenen Schlepper 19% Umsatzsteuer ausweist. Diese kann er sich als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen. Der pauschalierende Landwirt dürfte aber regelmäßig tatsächlich nur 10,7% Umsatzsteuer kassieren. Er merkt den Fehler aber nicht, weil er in erster Linie auf die Zuzahlung schaute.

Die Folge: Wird der Fehler später aufgedeckt, muss der Landwirt die Differenz zwischen 10,7% und der in der Gutschrift ausgewiesenen Umsatzsteuer von 19% seinerseits an den Fiskus abführen. Dies könnte er nur verhindern, wenn er der falschen Gutschrift entweder fristgerecht widerspricht oder seinen Händler dazu bewegt, die Gutschrift entsprechend zu berichtigen. Das Finanzgericht München hat kürzlich noch einmal ausdrücklich betont, dass sowohl für die Berichtigung einer Gutschrift als auch für einen etwaigen Widerspruch gegen eine Gutschrift eine Frist von drei Jahren gilt. Wird der Fehler in der Gutschrift später entdeckt, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, bleibt im Beispielsfall der Landwirt auf dem Schaden sitzen.

Mahl- und Mischdienste: Welche Umsatzsteuer?

Das baden-württembergische Finanzgericht hat sich in zwei Urteilen mit der Frage befasst, welchen Umsatzsteuersatz mobile Mahl- und Mischdienste berechnen müssen, wenn sie auf dem Hof des Landwirts aus dessen eigenem Getreide sowie Mineral- und Zusatzstoffen bestimmte Mischfuttermittel z. B. für Schweine herstellen. Mit folgendem Ergebnis:

■ Werden sämtliche Hauptstoffe für die Futtermischung vom Landwirt gestellt, steht die Dienstleistung des Mahlens und Mischens im Vordergrund, sodass insgesamt 19% Umsatzsteuer (Regelsteuersatz) anzusetzen sind. Das gilt nach Ansicht der Richter auch dann, wenn der mobile Mischer dem Getreide des Landwirts z. B. lediglich Soja- oder Rapsöl beimischt, das den Staub bindet und der besseren Mischbarkeit des Futters dienen soll.

■ Im zweiten Fall hatte der mobile Mischer u. a. von ihm selbst beschaffte Mineral- und Zusatzstoffe mitgebracht und zusammen mit dem Getreide des Landwirts zu Mischfutter verarbeitet. Aus umsatzsteuerlicher Sicht bestimme hier die Lieferung der Mineral- und Zusatzstoffe das Wesen der einheitlichen Leistung des mobilen Mixers, so das Gericht. Die Dienstleistung des Mischens und Mahlens trete dahinter zurück. Denn nur durch die Hinzufügung der Mineral- und Zusatzstoffe entstehe das vom Landwirt verlangte und bestellte Mischfutter. Insofern liege umsatzsteuerlich hier eine Futtermittellieferung vor, sodass der mobile Mischer seine gesamte Leistung gegenüber dem Landwirt mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% abrechnen könne.

Entscheidend dafür ist also, dass nicht sämtliche Hauptstoffe für die Futtermischung vom Landwirt bereitgestellt werden, sondern mindestens ein Hauptstoff vom mobilen Mischer beschafft wird.

Erteilung eines verpachteten Betriebes

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich und im Ganzen auf den Nachfolger übertragen, so führt dieser die steuerlichen Buchwerte fort. Durch den Vorgang werden also keine stillen Reserven aufgedeckt. Dies sieht die Finanzverwaltung teilweise anders, wenn eine verpachteter Betrieb an eine Erbengemeinschaft geht und diese anschließend die Flächen im Wege der Erbaueinandersetzung untereinander aufteilt. Auch ein solcher Vorgang führt jedoch nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts jedenfalls dann nicht zu einer steuerpflichtigen Betriebsaufgabe mit Aufdeckung der stillen Reserven, wenn jeder Erbe Flächen erhält, die die für einen landwirtschaftlichen Betrieb erforderliche Mindestgröße (3 000 m²) übersteigen. Die Finanzrichter leiten damit eine Änderung ihrer bisherigen Rechtsprechung ein. Auch wenn die einzelnen Erben die von ihnen übernommenen Flächen nicht selbst bewirtschaften, sondern lediglich die schon vorher bestehende Verpachtung fortführen, werden sie insofern steuerlich als landwirtschaftliche Verpächter behandelt, die wie bei der Übernahme eines gesamten Betriebes die bestehenden Buchwerte fortführen können.

Ganz ähnlich hat sich kürzlich das Finanzgericht Münster geäußert. Auch die dortigen Richter heben darauf ab, dass ab einer vom Erben übernommenen landwirtschaftlichen Fläche von 3 000 m² bei den Erben ein (verpachteter) Betrieb vorliege, sodass der ursprüngliche Betrieb durch diesen Vorgang aus steuerlicher Sicht nicht zerschlagen, sondern in verschiedenen Verpachtungsbetrieben fortgeführt werde, sodass es nicht zu einer steuerlichen Betriebsaufgabe mit Aufdeckung der stillen Reserven komme. Im Urteilsfall hatte einer der Erben knapp 80% der betrieblichen Flächen erhalten, die beiden übrigen Erben wurden mit zusammen gut 20% der Fläche abgefunden. Da beide weichen Erben jeweils mehr als 3 000 m² Fläche erhielten, war selbst der zeitliche Zusammenhang mit der Übertragung des übrigen Betriebes an den Nachfolger steuerlich nicht schädlich. Dies müsse zumindest dann gelten, wenn außer den Abfindungsflächen alle wesentlichen Betriebsgrundlagen des Hofes in einem einheitlichen Vorgang unter Aufrechterhaltung des geschäftlichen Organismus auf den Nachfolger übertragen werden. Der Finanzverwaltung geht diese Auslegung allerdings deutlich zu weit, sodass sie Revision gegen das Urteil beim Bundesfinanzhof eingelegt hat.

Kurz und bündig

■ **Einheitswerte:** Die Finanzämter stellen Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab sofort nur noch „vorläufig“ fest. Die entsprechenden Bescheide werden damit offengehalten, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, ob die derzeitigen Vorschriften zur Einheitsbewertung verfassungsgemäß oder -widrig sind. Das gleiche gilt für die Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen. Einsprüche von Seiten der Steuerpflichtigen sind nicht erforderlich.

■ **Umsatzsteuer:** Ein Reiterhof, der u. a. pädagogisch-therapeutisches Reiten anbot, wollte von der Umsatzsteuer befreit werden. Das hat der Bundesfinanzhof jedoch abgelehnt. Der Betrieb setze z. B. keine für die Hippo-Therapie besonders ausgebildete Fachkräfte ein. Vielmehr handele es sich um normalen Reitunterricht für Kinder, für die diese monatliche Beiträge zahlen müssten. Die Leistungen des Reiterhofes seien auch deshalb nicht umsatzsteuerfrei, weil keine Beherbergung oder Verpflegung von zu Erziehungs- oder Ausbildungszwecken aufgenommenen Kindern erfolge.

Impressum: Ständige Autoren: Stefan Heins, Reinhard Meier, Walter Stalbold, Steuerberater

Schriftleitung: Dipl.-Ing. agr. H.-G. Topüth, Dr. Johanna Garbert, Redaktion top agrar, Postfach 7847, 48042 Münster, Telefon 025 01/801-6400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster, Tel. 025 01/801-0